

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20. September 2013

über die Änderung der Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/472/EU in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Traberkrankheit für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union sowie ihre Einfuhr in die Union

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 5917)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/470/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 vierter Gedankenstrich, Artikel 11 Absatz 3 dritter Gedankenstrich, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2010/470/EU der Kommission⁽²⁾ enthält Musterveterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit — unter anderem — Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen. Die betreffenden Musterveterinärbescheinigungen sind in den Anhängen III und IV des genannten Beschlusses festgelegt.
- (2) Der Beschluss 2010/472/EU der Kommission⁽³⁾ enthält — unter anderem — die Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union. Die betreffenden Musterveterinärbescheinigungen sind in Anhang II Teil 2 und Anhang IV Teil 2 des genannten Beschlusses festgelegt.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ enthält Vorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen. In Anhang VIII Kapitel A der genannten Verordnung sind die Bedingungen für den Handel mit lebenden Tieren, Samen und Embryonen innerhalb der Union festgelegt. Des Weiteren enthält Anhang IX der genannten

Verordnung die Bedingungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union.

- (4) Vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission⁽⁵⁾ geändert. Mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wurden die meisten Beschränkungen bezüglich der atypischen Traberkrankheit aufgehoben. Außerdem wurden hierdurch die Vorschriften für den Handel mit Schafen und Ziegen und deren Samen und Embryonen innerhalb der Union sowie für ihre Einfuhr in die Union dahin gehend weiter an die Standards der Internationalen Tiergesundheitsorganisation (OIE) angeglichen, dass sie hinsichtlich der klassischen Traberkrankheit einen strengeren Ansatz verfolgen.
- (5) Die in den Anhängen III und IV des Beschlusses 2010/470/EU festgelegten Musterveterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen sowie die in den Anhängen II und IV des Beschlusses 2010/472/EU festgelegten Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union sollten deshalb dahin gehend geändert werden, dass sie die Anforderungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 — in der durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 geänderten Fassung — widerspiegeln.
- (6) Die Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/472/EU sind daher entsprechend zu ändern.
- (7) Damit Störungen beim Handel mit Sendungen mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union und bei ihrer Einfuhr in die Union vermieden werden, sollte die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, die gemäß den Beschlüssen 2010/470/EU und 2010/472/EU in der jeweiligen Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen ausgestellt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen während einer Übergangsfrist zulässig sein.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ Beschluss 2010/470/EU der Kommission vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 15).

⁽³⁾ Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 60).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III und IV des Beschlusses 2010/470/EU werden gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Anhänge II und IV des Beschlusses 2010/472/EU werden gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

(1) Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 gestatten die Mitgliedstaaten den Handel mit folgenden Sendungen innerhalb der Union:

- a) Samen von Schafen und Ziegen, der bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und dem eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU — in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen — ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist;
- b) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden und denen eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU — in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen — ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist.

(2) Während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 gestatten die Mitgliedstaaten die Einfuhr folgender Sendungen in die Union:

- a) Samen von Schafen und Ziegen, der bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde und dem eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU — in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen — ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist;
- b) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurden und denen eine spätestens am 31. Dezember 2014 entsprechend der Musterveterinärbescheinigung in Anhang IV Teil 2 des Beschlusses 2010/472/EU — in der Fassung vor den mit dem vorliegenden Beschluss eingeführten Änderungen — ausgestellte Veterinärbescheinigung beigefügt ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2013

Für die Kommission

Tonio BORG

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Anhänge III und IV des Beschlusses 2010/470/EU werden wie folgt geändert:

1. In Anhang III erhält Teil A folgende Fassung:

„TEIL A

Musterveterinärbescheinigung IIIA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde			
			I.4. Zuständige örtliche Behörde			
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.			
			I.7.			
	I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code
	I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion		Code
	I.12. Herkunftsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer			
	I.14.		I.15.			
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		Schiff <input type="checkbox"/>		Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/>	
			Andere <input type="checkbox"/>			
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code) 05 11 99 85	
					I.20. Menge	
	I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung		
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>						
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat			
			ISO-Code Code ISO-Code ISO-Code Nr. der Grenzkontrollstelle			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle			I.29.			
			ISO-Code Code			
I.30.						
I.31. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Rasse Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnr. des Zentrums Menge						

EUROPÄISCHE UNION

Samen von Schafen und Ziegen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
Teil II: Bescheinigung	II.1. Der vorstehend bezeichnete Samen	
	II.1.1. wurde in einer Besamungsstation ⁽²⁾ entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von dieser überwacht wird;	
	II.1.2. stammt von Spendertieren, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;	
	II.1.3. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;	
	^{(1) entweder} II.1.4. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde;]	
	^{(1) oder} II.1.4. wurde Tieren entnommen, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben;]	
	^{(1) oder} II.1.4. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten worden sind, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde;]	
	^{(1) oder} II.1.4. wurde Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR entnommen;]	
	II.1.5. wurde gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.	
	^{(1) entweder} II.2. Dem Samen wurden keine Antibiotika oder Gemische von Antibiotika zugesetzt.]	
^{(1) oder} II.2. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens ⁽³⁾ :]		
<i>Erläuterungen</i>		
Teil I:		
Feld I.12: <i>Herkunftsort</i> bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.		
Feld I.13: <i>Bestimmungsort</i> bezeichnet die Besamungsstation, das Samendepot oder den Haltungsbetrieb, für die/das/den der Samen bestimmt ist.		
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.31: <i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.		
Das <i>Datum der Entnahme</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ..		
Die <i>Zulassungsnummer des Zentrums</i> bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.		
Teil II:		
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.		
⁽²⁾ Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm .		
⁽³⁾ Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.		
— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		

EUROPÄISCHE UNION

Samen von Schafen und Ziegen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.								
<p>Amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <table><tr><td data-bbox="217 371 1078 398">Name (in Großbuchstaben):</td><td data-bbox="1078 371 1482 398">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td></tr><tr><td data-bbox="217 427 1078 454">Lokale Veterinäreinheit:</td><td data-bbox="1078 427 1482 454">Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</td></tr><tr><td data-bbox="217 483 1078 510">Datum:</td><td data-bbox="1078 483 1482 510">Unterschrift:</td></tr><tr><td data-bbox="217 539 1078 566">Stempel:“</td><td></td></tr></table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:“	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:“										

2. In Anhang IV erhält Teil A folgende Fassung:

„TEIL A

Musterveterinärbescheinigung IVA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION

Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.					
			I.7.					
	I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
	I.12. Herkunftsort Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/> Name Anschrift Postleitzahl Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/> Zulassungsnummer					
	I.14.		I.15.					
	I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung		I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (KN-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24. Art der Verpackung				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle			ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat			ISO-Code ISO-Code ISO-Code	
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/> Drittland Ausgangsstelle			ISO-Code Code	I.29.				
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge		

EUROPÄISCHE UNION

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	II.1.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen ⁽¹⁾ / <i>in vivo</i> gewonnenen Eizellen ⁽¹⁾ wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit ⁽²⁾ entnommen, aufbereitet und gelagert.]
⁽¹⁾ <i>oder</i>	II.1.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen ⁽¹⁾ /mikromanipulierten Embryonen ⁽¹⁾ wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit ⁽²⁾ erzeugt, aufbereitet und gelagert.]
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]
⁽¹⁾ <i>oder</i>	II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vivo</i> gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]
⁽¹⁾ <i>oder</i>	II.2.	Die vorstehend bezeichneten <i>in vitro</i> erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]
⁽¹⁾ <i>oder</i>	II.2.	Die vorstehend bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]
⁽¹⁾	II.3.	Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die
⁽¹⁾ <i>entweder</i>		[Tieren entnommen wurden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde.]]
⁽¹⁾ <i>oder</i>		[Tieren entnommen wurden, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben.]]
⁽¹⁾ <i>oder</i>		[Tieren entnommen wurden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten worden sind, dem/der gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 2.2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.]]
⁽¹⁾ <i>oder</i>		[Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR entnommen wurden.]]
	II.4.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von weiblichen Schafen ⁽¹⁾ /Ziegen ⁽¹⁾ , die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel IV Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.
⁽¹⁾ <i>entweder</i>	II.5.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung der Spendertiere mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.]
⁽¹⁾ <i>oder</i>	II.5.	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch <i>In-vitro</i> -Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen, mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.]
⁽¹⁾ <i>oder</i>	II.5.	Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Samen von Schafen und Ziegen gekommen.]
	II.6.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.
<i>Erläuterungen</i>		
Teil I:		
Feld I.12: <i>Herkunftsort</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.		
Feld I.13: <i>Bestimmungsort</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit oder den Haltungsbetrieb, für die/den die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.		
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.		

EUROPÄISCHE UNION

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.								
<p>Feld I.31: <i>Kategorie</i>: Angeben, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.</p> <p><i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.</p> <p><i>Das Datum der Entnahme</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p><i>Zulassungsnummer der Einheit</i> bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.</p> <p>Teil II:</p> <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.</p> <p>— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>										
<p>Amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben):</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung:</td> </tr> <tr> <td>Lokale Veterinäreinheit:</td> <td>Nr. der lokalen Veterinäreinheit:</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>Unterschrift:</td> </tr> <tr> <td>Stempel:“</td> <td></td> </tr> </table>			Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:	Datum:	Unterschrift:	Stempel:“	
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:									
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:									
Datum:	Unterschrift:									
Stempel:“										

ANHANG II

Die Anhänge II und IV des Beschlusses 2010/472/EU werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II Teil 2 erhält Abschnitt A folgende Fassung:

„Abschnitt A

Muster 1 — Veterinärbescheinigung für Samen, der aus einer zugelassenen Besamungsstation im Herkunftsland des Samens versandt wird

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code			I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>		
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Rasse Angaben zum Spender Datum der Entnahme Zulassungsnr. des Zentrums Menge								

LAND		Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A		
		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.	
Teil II: Bescheinigung	II.	Gesundheitsinformationen		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1.	Das Ausfuhrland (Name des Ausfuhrlandes) ⁽²⁾		
	II.1.1.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Riftalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft;		
	II.1.2.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheit geimpft.		
	II.2.	Die in Feld I.11 bezeichnete Besamungsstation, in der der zur Ausfuhr bestimmte Samen entnommen und gelagert wurde,		
	II.2.1.	erfüllt die Anforderungen für die Zulassung von Besamungsstationen nach Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG;		
	II.2.2.	wird entsprechend den Bestimmungen über Besamungsstationen und Sammelzentren in Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.		
	II.3.	Für die Schafe ⁽¹⁾ /Ziegen ⁽¹⁾ in der Besamungsstation gilt:		
	II.3.1.	Vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung erfüllten die Tiere folgende Anforderungen:		
	⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ entweder	II.3.1.1.	Sie stammen aus dem in Feld I.8 genannten Gebiet, das als amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) anerkannt ist,]	
	⁽¹⁾ oder	II.3.1.1.	Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist,]	
	⁽¹⁾ oder	II.3.1.1.	Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B.-melitensis-Rev.-1-Impfstoff geimpft wurden —, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests ⁽³⁾ , im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (Datum) und am (Datum) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Einstellung in die Quarantäneeinrichtung erfolgte,]	
	und		sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.	
	II.3.1.2.	Die Tiere sind mindestens 60 Tage ununterbrochen in einem Betrieb gehalten worden, in dem in den letzten zwölf Monaten kein Fall von infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) festgestellt wurde,		
⁽¹⁾ und	[es handelt sich um Schafe, und die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung zum Nachweis der infektiösen Epididymitis des Schafbocks mit einem Befund von weniger als 50 IKBRE/ml einer Komplementbindungsreaktion oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität unterzogen.]			
II.3.1.3.	Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiträume vor ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tier Eigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:			
	a)	infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolium</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> „large colony“), in den letzten sechs Monaten,		
	b)	Paratuberkulose oder <i>Lymphadenitis caseosa</i> in den letzten zwölf Monaten,		
	c)	Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,		
⁽¹⁾ entweder	[d)	Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]		
⁽¹⁾ oder	[d)	Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]		
II.3.2.	Sie wurden anhand einer innerhalb von 28 Tagen vor dem in Nummer II.3.3 angegebenen Beginn der Quarantäne entnommenen Blutprobe folgenden Tests unterzogen:			

LAND

Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<ul style="list-style-type: none"> — einem Test auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (jeweils mit Negativbefund), — nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (jeweils mit Negativbefund), — einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.4 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG. 		
II.3.3.	Sie haben die Quarantäne von mindestens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, die von der zuständigen Behörde speziell zu diesem Zweck zugelassen ist, und während dieses Zeitraums		
II.3.3.1.	befanden sich ausschließlich Tiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus in der Quarantäneeinrichtung;		
II.3.3.2.	wurden die Tiere folgenden Tests unterzogen, durchgeführt von dem von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassenen Labor anhand von Proben, die frühestens 21 Tage nach ihrer Einstellung in die Quarantäneeinrichtung genommen wurden: <ul style="list-style-type: none"> — einem Test auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (mit Negativbefund), — nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (mit Negativbefund), — einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 1.6 der Richtlinie 92/65/EWG. 		
II.3.4.	Sie wurden mindestens einmal jährlich folgenden Routinetests unterzogen: <ul style="list-style-type: none"> — einem Test auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG (mit Negativbefund), — nur bei Schafen: einem Test auf infektiöse Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>) gemäß Anhang D der Richtlinie 91/68/EWG oder einem anderen Test mit nachweislich gleichwertiger Empfindlichkeit und Spezifität (mit Negativbefund), — einem Test auf die enzootische Zitterkrankheit gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II Nummer 5 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG. 		
II.4.	Der zur Ausfuhr bestimmte Samen stammt von Schafböcken ⁽¹⁾ /Ziegenböcken ⁽¹⁾ , für die Folgendes gilt:		
II.4.1.	Sie wurden mit ausdrücklicher Genehmigung des Stationstierarztes in die zugelassene Besamungsstation eingestellt.		
II.4.2.	Sie weisen am Tag der Einstellung in die zugelassene Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Krankheitsanzeichen auf.		
⁽¹⁾ entweder	[II.4.3. Sie wurden in den zwölf Monaten vor der Samenentnahme nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]		
⁽¹⁾ oder	[II.4.3. Sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der pro Entnahme gewonnenen Samendosen (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.]		
II.4.4.	Sie wurden im Fall von Frischsamen unmittelbar vor der Samenentnahme mindestens 30 Tage ununterbrochen in einer zugelassenen Besamungsstation gehalten.		
II.4.5.	Sie wurden nach ihrer Einstellung in die in Nummer II.3.3 genannte Quarantäneeinrichtung und bis — einschließlich — zum Tag der Samenentnahme nicht zum Natursprung eingesetzt.		
II.4.6.	Sie wurden in zugelassenen Besamungsstationen gehalten, für die Folgendes gilt:		
II.4.6.1.	In den Stationen ist zumindest in den drei Monaten vor und in den 30 Tagen nach der Samenentnahme oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten, und im Umkreis von 10 km um die Station ist während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor der Samenentnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten.		
II.4.6.2.	Sie waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis 30 Tage danach oder — im Fall von Frischsamen — bis zum Versandtag frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>), infektiöser Epididymitis des Schafbocks (<i>Brucella ovis</i>), Milzbrand und Tollwut.		

LAND

Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹) entweder	[II.4.7. Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme des zur Ausfuhr bestimmten Samens im Ausfuhrland gehalten.]		
(¹) oder	[II.4.7. Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Samenentnahme die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Samen zur Ausfuhr in die EU bestimmt ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Samenentnahme aus (²) in das Ausfuhrland eingeführt.]		
(¹) entweder	[II.4.8. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]		
(¹) oder	[II.4.8. Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]		
(¹) oder	[II.4.8. Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Samenentnahme in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]		
(¹) oder	[II.4.8. Sie wurden während des gesamten Entnahmezeitraums mindestens alle 60 Tage sowie zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samenentnahme für diese Sendung gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Virusgruppe der Blauzungenerkrankung unterzogen.]		
(¹) oder	[II.4.8. Sie wurden gemäß dem Handbuch der OIE mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samenentnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]		
(¹)(⁵) entweder	[II.4.9. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist.]		
(¹) oder	[II.4.9. Sie wurden im Ausfuhrland gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen:, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:		
(¹) entweder	[einem serologischen Test (⁶) zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe in einem zugelassenen Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens 12 Monaten vor und frühestens 21 Tage nach der letzten Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]		
(¹) oder	[einem serologischen Test (⁶) zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]		
(¹) oder	[einem Erreger-Identifizierungstest (⁶) in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Samengewinnung für diese Sendung und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung für diese Sendung genommen wurden.]]		
	II.4.10 Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:		
	II.4.10.1 Für die klassische Traberkrankheit besteht Meldepflicht;		
	II.4.10.2 es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung;		
	II.4.10.3 an der klassischen Traberkrankheit erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;		
	II.4.10.4 die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten und wird wirksam durchgesetzt.		
(¹) entweder	[II.4.11. Sie wurden in den letzten drei Jahren vor der Entnahme des für die Ausfuhr bestimmten Samens ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme des für die Ausfuhr bestimmten Samens die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben.]		
(¹) oder	[II.4.11. Es handelt sich um Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]		

LAND

Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.5.	Für den zur Ausfuhr bestimmten Samen gilt:		
	II.5.1. Er wurde nach dem Datum entnommen, an dem die Besamungsstation von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.		
	II.5.2. Er wurde gemäß den Anforderungen an Samen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, konserviert, gelagert und befördert.		
	II.5.3. Er wurde gemäß den Anforderungen für den Handel mit Samen in Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.		
(1) entweder	II.6. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]		
(1) oder	II.6. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, so dass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens (7): ]		
<i>Erläuterungen</i>			
Teil I:			
Feld I.6: <i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person:</i> Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.			
Feld I.11: <i>Herkunftsart</i> bezeichnet die zugelassene Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm .			
Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.			
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.28: <i>Art: „Ovis aries“ oder „Capra hircus“ angeben.</i>			
<i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.			
Das <i>Datum der Entnahme</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.			
<i>Zulassungsnummer des Zentrums</i> bezeichnet die Zulassungsnummer der im Feld I.11 angegebenen Besamungsstation.			
Teil II:			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Nur Drittländer gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.			
(3) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.			
(4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).			
(5) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.			
(6) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.			
(7) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.			
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			

LAND

Samen von Schafen und Ziegen — Abschnitt A

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel:*</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		

2. In Anhang IV erhält Teil 2 folgende Fassung:

„TEIL 2

Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

LAND		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU						
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungsland	ISO-Code	I.10. Bestimmungsregion	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift		Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort		I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge	
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland			ISO-Code				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>	
I.28. Kennzeichnung der Waren								
Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Datum des Einfrierens	Zulassungsnr.	Menge	

LAND		Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen	
II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
Teil II: Bescheinigung	II.1.	Das Ausfuhrland	(Name des Ausfuhrlandes) ⁽²⁾
	II.1.1.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ und bis zum Tag des Versands in die EU frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Rifttalfeber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft;	
	⁽¹⁾ entweder	II.1.2.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
	⁽¹⁾ oder	II.1.2.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder im selben Zeitraum wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und die weiblichen Spendertiere stammen aus Betrieben, in denen kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und kein Tier einer empfänglichen Art in den 30 Tagen vor sowie mindestens 30 Tage nach der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ klinische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche zeigte, und die Zona pellucida der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ wurde nicht durchdrungen.]
	II.2.	Für die zur Ausfuhr bestimmten Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ gilt:	
	II.2.1.	Sie wurden in einer Einrichtung entnommen ⁽¹⁾ /erzeugt ⁽¹⁾ und aufbereitet, um die in einem Umkreis von 10 km in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfeber aufgetreten ist.	
	II.2.2.	Sie wurden stets in einer zugelassenen Einrichtung gelagert, um die in einem Umkreis von 10 km ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Rifttalfeber aufgetreten ist.	
	II.2.3.	Sie wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit entnommen ⁽¹⁾ /erzeugt ⁽¹⁾ , die gemäß den Bestimmungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde.	
	II.2.4.	Sie erfüllen die Anforderungen an Eizellen und Embryonen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.	
	II.2.5.	Sie stammen von weiblichen Schafen ⁽¹⁾ /Ziegen ⁽¹⁾ , für die gilt:	
	⁽¹⁾ entweder	II.2.5.1.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.]
	⁽¹⁾ oder	II.2.5.1.	Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten.]
	⁽¹⁾ oder	II.2.5.1.	Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ gegen den Vektor geschützt.]
⁽¹⁾ oder	II.2.5.1.	Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Virusgruppe der Blauzungenerkrankung unterzogen.]	
⁽¹⁾ oder	II.2.5.1.	Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ oder am Tag der Schlachtung genommen wurde.]	
II.2.5.2.	Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiträume vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tier-eigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:		
	a)	infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> „large colony“), in den letzten sechs Monaten,	
	b)	Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,	
	c)	Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren,	
⁽¹⁾ entweder	[d)	Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren.]	
⁽¹⁾ oder	[d)	Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden geschlachtet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht.]	

LAND		Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	II.2.5.3.		Sie zeigten am Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ keine klinischen Krankheitsanzeichen.
⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ entweder	II.2.5.4.		Sie stammen aus der in Feld I.8 genannten Region, die als amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) anerkannt ist, und]
⁽¹⁾ oder	II.2.5.4.		Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) anerkannt wurde und nach wie vor diesen Status aufweist, und]
⁽¹⁾ oder	II.2.5.4.		Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B.-melitensis-Rev.-1-Impfstoff geimpft wurden —, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests ⁽³⁾ im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (Datum) und am (Datum) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ erfolgte.]
und			sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten.
⁽¹⁾ entweder	II.2.5.5.		Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ im Ausfuhrland gehalten.]
⁽¹⁾ oder	II.2.5.5.		Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ zur Ausfuhr in die EU bestimmt sind, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ aus ⁽²⁾ in das Ausfuhrland eingeführt.]
	II.2.5.6.		Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:
	II.2.5.6.1.		Für die klassische Traberkrankheit besteht Meldepflicht;
	II.2.5.6.2.		es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung;
	II.2.5.6.3.		an der klassischen Traberkrankheit erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;
	II.2.5.6.4.		die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten und wird wirksam durchgesetzt.
⁽¹⁾ entweder	II.2.5.7.		Sie wurden in den letzten drei Jahren vor der Entnahme der für die Ausfuhr bestimmten Embryonen ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme der für die Ausfuhr bestimmten Embryonen die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Abschnitt A Nummer 1.3 Buchstaben a bis der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben.]
⁽¹⁾ oder	II.2.5.7.		Es handelt sich um Schafe und Embryonen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR.]
	II.2.6.		Sie wurden im Ausfuhrland entnommen ⁽¹⁾ /erzeugt ⁽¹⁾
⁽¹⁾ entweder	II.2.6.1.		das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]]
⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ oder	II.2.6.1.		in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen unterzogen:
⁽¹⁾ entweder			[einem serologischen Test ⁽⁶⁾ zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe in einem zugelassenen Labor anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens 12 Monaten vor und frühestens 21 Tage nach der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ für diese Sendung genommen wurden.]]
⁽¹⁾ oder			[einem serologischen Test ⁽⁶⁾ zum Nachweis von Antikörpern gegen die EHDV-Gruppe anhand von Blutproben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmepériode und zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ für diese Sendung genommen wurden.]]
⁽¹⁾ oder			[einem Erreger-Identifizierungstest ⁽⁶⁾ in einem zugelassenen Labor anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Entnahme und mindestens alle sieben Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ für diese Sendung genommen wurden.]]
	II.2.7.		Sie wurden nach dem Datum entnommen ⁽¹⁾ /erzeugt ⁽¹⁾ , an dem die Embryo-Entnahmeeinheit von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde.
	II.2.8.		Sie wurden unmittelbar nach der Entnahme ⁽¹⁾ /Erzeugung ⁽¹⁾ aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen für Eizellen und Embryonen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.
	II.2.9.		Sie wurden gemäß den Anforderungen an die Beförderung von Embryonen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

LAND		Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen	
II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
(¹)	[[II.2.10. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die durch künstliche Besamung (¹)/ durch <i>In-vitro</i> -Fertilisierung (¹) mit Samen aus Besamungsstationen(⁷) erzeugt, die		
(¹) <i>entweder</i>	[[II.2.10.1. gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, und der Samen entspricht den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG;]]		
(¹) <i>oder</i>	[[II.2.10.1. gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU aufgeführten Drittland oder einem Teil davon befinden, und der Samen entspricht den Anforderungen in Anhang II Teil 2 des genannten Beschlusses.]]		
<i>Erläuterungen</i>			
Teil I:			
Feld I.6: <i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person:</i> Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.			
Feld I.11 <i>Herkunftsort</i> bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm .			
Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.			
Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.			
Feld I.26: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.27: Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.			
Feld I.28: <i>Art:</i> ‚ <i>Ovis aries</i> ‘ oder ‚ <i>Capra hircus</i> ‘ angeben.			
<i>Kategorie:</i> Angeben, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> entnommene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.			
<i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.			
Bei <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen ist das <i>Datum der Entnahme</i> in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.			
Das <i>Datum des Einfrierens</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.			
<i>Zulassungsnummer der Einheit:</i> Bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm .			
Teil II:			
(1) Nichtzutreffendes streichen.			
(2) Nur Drittländer oder Teile davon gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.			
(3) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.			
(4) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).			
(5) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland oder Teil davon in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU.			
(6) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.			
(7) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm ; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm			
— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			

LAND

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>Amtlicher Tierarzt/amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Datum: Unterschrift:</p> <p>Stempel:*</p>		